



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 223

24. März 2021

2035-F

Änderung der Mustervordruckbekanntmachung-PersV

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 18. März 2021, Az. 26-P 1051-3/21

§ 1

Die in Nrn. 2.7 bis 2.12 genannten Mustervordrucke 3a bis 3f der Mustervordruckbekanntmachung-PersV (MuWahlPersVBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 2. Februar 2021 (BayMBl. Nr. 111) erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 2021 in Kraft.

Dr. Alexander Voigt
Ministerialdirektor

Anhang zu § 1

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____¹
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe
 (Wahltag)
 abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist bei

_____ ein Personalrat zu wählen.

(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab

_____² für die Gruppe

der **Beamten** im

_____ (Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im

_____ (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen³.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag

Mustervordruck 3a: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO-BayPVG)

mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle, und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile⁴
 - _____
(Ortsbezeichnung)
 - _____
(Ortsbezeichnung)
- b) Beschäftigten im Schichtdienst⁴

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.⁴
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.⁴

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.⁴
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in _____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

Mustervordruck 3a: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO-BayPVG)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ergänzung des Wahlausschreibens, § 56a Abs. 5 WO-BayPVG⁴

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 5 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.⁴

Ort und Tag des Erlasses dieser Ergänzung: _____, _____

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

- 1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
- 2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
- 3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.
- 4 Nichtzutreffendes streichen.

Mustervordruck 3a: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO-BayPVG)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____¹
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
(Wahltag)
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist bei
_____ ein Personalrat zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG).
Davon erhalten

- die Beamten _____ Vertreter,
die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der
Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Table with 3 columns: Category, Anteil der Frauen: _____ %, Anteil der Männer: _____ %.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt
ab _____² in _____
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____
bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb
von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.
Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Ka-
lendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvor-
stand Wahlvorschläge einzureichen³.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerk-
schaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Be-
auftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein
und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören.
Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet einge-
reicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem
Wahlgang Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens
so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat
auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzufüh-
ren. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungs-
dienststelle, und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

Mustervordruck 3b: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-BayPVG)

Die Bewerber sind in dem Wahlvorschlag jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten:

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile⁴
 - _____⁴
(Ortsbezeichnung)
 - _____⁴
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigten im Schichtdienst⁴

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.⁴
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.⁴

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.⁴
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in _____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

Mustervordruck 3b: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-BayPVG)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ergänzung des Wahlausschreibens, § 56a Abs. 5 WO-BayPVG⁴

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 5 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.⁴

Ort und Tag des Erlasses dieser Ergänzung: _____, _____

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

- 1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
- 2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
- 3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.
- 4 Nichtzutreffendes streichen.

Mustervordruck 3b: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-BayPVG)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____²
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist für den Geschäftsbereich des/der _____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ zu wählen.

(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG).
Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

³ _____

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und Arbeitnehmer _____³ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

³ _____

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören.

Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen⁴.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem

Mustervordruck 3c: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/ Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/ Gesamtwahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____²

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe

der **Beamten** im

(Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im

(Ortsbezeichnung)

³

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

³

Mustervordruck 3c: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Mustervordruck 3c: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) von Amts wegen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile¹
 - _____¹
(Ortsbezeichnung)
 - _____¹
(Ortsbezeichnung)
- b) Beschäftigten im Schichtdienst¹

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____¹
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.¹

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.¹
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 bzw. 5 WO-BayPVG,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

-
- 1 Nichtzutreffendes streichen.
 - 2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
 - 3 Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.
 - 4 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

Mustervordruck 3d: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in gemeinsamer Wahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____²
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe
 abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist für den Geschäftsbereich des/der _____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ zu wählen.

(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG).
 Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

³ _____

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung sowie die Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wel-

Mustervordruck 3d: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in gemeinsamer Wahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

cher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____²

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)
_____, _____

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im _____
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiums Schlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes im Zeitpunkt der Wahl ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,

Mustervordruck 3d: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in gemeinsamer Wahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) von Amts wegen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile¹
 - _____¹
(Ortsbezeichnung)
 - _____¹
(Ortsbezeichnung)
- b) Beschäftigten im Schichtdienst¹

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.¹
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.¹

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.¹
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____.
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG¹

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 bzw. 5 WO-BayPVG,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats¹ nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen.
² Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
³ Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____¹
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe
 (Wahltag)
 abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist bei _____ eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.
 (Bezeichnung der Dienststelle)

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus _____ Mitglied/Mitgliedern (Art. 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
--------	-----------------------------	----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____² im _____
 (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen³.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingebracht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter).

Mustervordruck 3e: Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 WO-BayPVG)

Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel, den Wahlumschlag und die persönliche Erklärung gemäß § 56a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 WO-BayPVG sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten:

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die unabhängig vom Vorliegen eines Verhinderungsgrundes ihre Stimme nicht persönlich abgeben möchten,
- b) von Amts wegen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) von Amts wegen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile⁴
 - _____ 4
(Ortsbezeichnung)
 - _____ 4
(Ortsbezeichnung)
- b) Beschäftigten im Schichtdienst⁴

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.⁴
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.⁴

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.⁴
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in _____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Mustervordruck 3e: Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 WO-BayPVG)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ergänzung des Wahlausschreibens, § 56a Abs. 5 WO-BayPVG⁴

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 5 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.⁴

Ort und Tag des Erlasses dieser Ergänzung: _____, _____

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

- 1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
- 2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
- 3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.
- 4 Nichtzutreffendes streichen.

Mustervordruck 3e: Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 WO-BayPVG)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____²
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-/Haupt-/ Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹

Gemäß Art. 57, 64 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist eine Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹ für den Geschäftsbereich des/der _____ zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹ besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 64, 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
--------	-----------------------------	-----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; Wahlvorschläge einer Gewerkschaft müssen von zwei Beauftragten, gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gewerkschaften müssen von je zwei Beauftragten jeder beteiligten Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beauftragten müssen Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der die Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder der Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹ zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Mustervordruck 3f: Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 38 Abs. 2, § 45 Abs. 2, §§ 52, 53 Abs. 2, WO-BayPVG)

e) von Amts wegen Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile¹

- _____¹
(Ortsbezeichnung)
- _____¹
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigten im Schichtdienst¹

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.¹
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Für alle Beschäftigten wird die schriftliche Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 WO-BayPVG angeordnet. Damit ist die persönliche Stimmabgabe ausgeschlossen.¹

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. /

Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____
_____ entgegengenommen werden.¹
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in

(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG¹

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für nachgeordnete Stellen, Nebenstellen und Dienststellenteile und wann und wo die Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 56a Abs. 4 bzw. 5 WO-BayPVG,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹ nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.
2 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Mustervordruck 3f: Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-/Haupt-/Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 38 Abs. 2, § 45 Abs. 2, §§ 52, 53 Abs. 2, § 56a Abs. 4, § 56b Abs. 1, § 56c Abs. 1, § 56d Abs. 1, § 56e Abs. 1, § 56f Abs. 1, § 56g Abs. 1, § 56h Abs. 1, § 56i Abs. 1, § 56j Abs. 1, § 56k Abs. 1, § 56l Abs. 1, § 56m Abs. 1, § 56n Abs. 1, § 56o Abs. 1, § 56p Abs. 1, § 56q Abs. 1, § 56r Abs. 1, § 56s Abs. 1, § 56t Abs. 1, § 56u Abs. 1, § 56v Abs. 1, § 56w Abs. 1, § 56x Abs. 1, § 56y Abs. 1, § 56z Abs. 1, § 56aa Abs. 1, § 56ab Abs. 1, § 56ac Abs. 1, § 56ad Abs. 1, § 56ae Abs. 1, § 56af Abs. 1, § 56ag Abs. 1, § 56ah Abs. 1, § 56ai Abs. 1, § 56aj Abs. 1, § 56ak Abs. 1, § 56al Abs. 1, § 56am Abs. 1, § 56an Abs. 1, § 56ao Abs. 1, § 56ap Abs. 1, § 56aq Abs. 1, § 56ar Abs. 1, § 56as Abs. 1, § 56at Abs. 1, § 56au Abs. 1, § 56av Abs. 1, § 56aw Abs. 1, § 56ax Abs. 1, § 56ay Abs. 1, § 56az Abs. 1, § 56ba Abs. 1, § 56bb Abs. 1, § 56bc Abs. 1, § 56bd Abs. 1, § 56be Abs. 1, § 56bf Abs. 1, § 56bg Abs. 1, § 56bh Abs. 1, § 56bi Abs. 1, § 56bj Abs. 1, § 56bk Abs. 1, § 56bl Abs. 1, § 56bm Abs. 1, § 56bn Abs. 1, § 56bo Abs. 1, § 56bp Abs. 1, § 56bq Abs. 1, § 56br Abs. 1, § 56bs Abs. 1, § 56bt Abs. 1, § 56bu Abs. 1, § 56bv Abs. 1, § 56bw Abs. 1, § 56bx Abs. 1, § 56by Abs. 1, § 56bz Abs. 1, § 56ca Abs. 1, § 56cb Abs. 1, § 56cc Abs. 1, § 56cd Abs. 1, § 56ce Abs. 1, § 56cf Abs. 1, § 56cg Abs. 1, § 56ch Abs. 1, § 56ci Abs. 1, § 56cj Abs. 1, § 56ck Abs. 1, § 56cl Abs. 1, § 56cm Abs. 1, § 56cn Abs. 1, § 56co Abs. 1, § 56cp Abs. 1, § 56cq Abs. 1, § 56cr Abs. 1, § 56cs Abs. 1, § 56ct Abs. 1, § 56cu Abs. 1, § 56cv Abs. 1, § 56cw Abs. 1, § 56cx Abs. 1, § 56cy Abs. 1, § 56cz Abs. 1, § 56da Abs. 1, § 56db Abs. 1, § 56dc Abs. 1, § 56dd Abs. 1, § 56de Abs. 1, § 56df Abs. 1, § 56dg Abs. 1, § 56dh Abs. 1, § 56di Abs. 1, § 56dj Abs. 1, § 56dk Abs. 1, § 56dl Abs. 1, § 56dm Abs. 1, § 56dn Abs. 1, § 56do Abs. 1, § 56dp Abs. 1, § 56dq Abs. 1, § 56dr Abs. 1, § 56ds Abs. 1, § 56dt Abs. 1, § 56du Abs. 1, § 56dv Abs. 1, § 56dw Abs. 1, § 56dx Abs. 1, § 56dy Abs. 1, § 56dz Abs. 1, § 56ea Abs. 1, § 56eb Abs. 1, § 56ec Abs. 1, § 56ed Abs. 1, § 56ee Abs. 1, § 56ef Abs. 1, § 56eg Abs. 1, § 56eh Abs. 1, § 56ei Abs. 1, § 56ej Abs. 1, § 56ek Abs. 1, § 56el Abs. 1, § 56em Abs. 1, § 56en Abs. 1, § 56eo Abs. 1, § 56ep Abs. 1, § 56eq Abs. 1, § 56er Abs. 1, § 56es Abs. 1, § 56et Abs. 1, § 56eu Abs. 1, § 56ev Abs. 1, § 56ew Abs. 1, § 56ex Abs. 1, § 56ey Abs. 1, § 56ez Abs. 1, § 56fa Abs. 1, § 56fb Abs. 1, § 56fc Abs. 1, § 56fd Abs. 1, § 56fe Abs. 1, § 56ff Abs. 1, § 56fg Abs. 1, § 56fh Abs. 1, § 56fi Abs. 1, § 56fj Abs. 1, § 56fk Abs. 1, § 56fl Abs. 1, § 56fm Abs. 1, § 56fn Abs. 1, § 56fo Abs. 1, § 56fp Abs. 1, § 56fq Abs. 1, § 56fr Abs. 1, § 56fs Abs. 1, § 56ft Abs. 1, § 56fu Abs. 1, § 56fv Abs. 1, § 56fw Abs. 1, § 56fx Abs. 1, § 56fy Abs. 1, § 56fz Abs. 1, § 56ga Abs. 1, § 56gb Abs. 1, § 56gc Abs. 1, § 56gd Abs. 1, § 56ge Abs. 1, § 56gf Abs. 1, § 56gg Abs. 1, § 56gh Abs. 1, § 56gi Abs. 1, § 56gj Abs. 1, § 56gk Abs. 1, § 56gl Abs. 1, § 56gm Abs. 1, § 56gn Abs. 1, § 56go Abs. 1, § 56gp Abs. 1, § 56gq Abs. 1, § 56gr Abs. 1, § 56gs Abs. 1, § 56gt Abs. 1, § 56gu Abs. 1, § 56gv Abs. 1, § 56gw Abs. 1, § 56gx Abs. 1, § 56gy Abs. 1, § 56gz Abs. 1, § 56ha Abs. 1, § 56hb Abs. 1, § 56hc Abs. 1, § 56hd Abs. 1, § 56he Abs. 1, § 56hf Abs. 1, § 56hg Abs. 1, § 56hh Abs. 1, § 56hi Abs. 1, § 56hj Abs. 1, § 56hk Abs. 1, § 56hl Abs. 1, § 56hm Abs. 1, § 56hn Abs. 1, § 56ho Abs. 1, § 56hp Abs. 1, § 56hq Abs. 1, § 56hr Abs. 1, § 56hs Abs. 1, § 56ht Abs. 1, § 56hu Abs. 1, § 56hv Abs. 1, § 56hw Abs. 1, § 56hx Abs. 1, § 56hy Abs. 1, § 56hz Abs. 1, § 56ia Abs. 1, § 56ib Abs. 1, § 56ic Abs. 1, § 56id Abs. 1, § 56ie Abs. 1, § 56if Abs. 1, § 56ig Abs. 1, § 56ih Abs. 1, § 56ii Abs. 1, § 56ij Abs. 1, § 56ik Abs. 1, § 56il Abs. 1, § 56im Abs. 1, § 56in Abs. 1, § 56io Abs. 1, § 56ip Abs. 1, § 56iq Abs. 1, § 56ir Abs. 1, § 56is Abs. 1, § 56it Abs. 1, § 56iu Abs. 1, § 56iv Abs. 1, § 56iw Abs. 1, § 56ix Abs. 1, § 56iy Abs. 1, § 56iz Abs. 1, § 56ja Abs. 1, § 56jb Abs. 1, § 56jc Abs. 1, § 56jd Abs. 1, § 56je Abs. 1, § 56jf Abs. 1, § 56jg Abs. 1, § 56jh Abs. 1, § 56ji Abs. 1, § 56jj Abs. 1, § 56jk Abs. 1, § 56jl Abs. 1, § 56jm Abs. 1, § 56jn Abs. 1, § 56jo Abs. 1, § 56jp Abs. 1, § 56jq Abs. 1, § 56jr Abs. 1, § 56js Abs. 1, § 56jt Abs. 1, § 56ju Abs. 1, § 56jv Abs. 1, § 56jw Abs. 1, § 56jx Abs. 1, § 56jy Abs. 1, § 56jz Abs. 1, § 56ka Abs. 1, § 56kb Abs. 1, § 56kc Abs. 1, § 56kd Abs. 1, § 56ke Abs. 1, § 56kf Abs. 1, § 56kg Abs. 1, § 56kh Abs. 1, § 56ki Abs. 1, § 56kj Abs. 1, § 56kk Abs. 1, § 56kl Abs. 1, § 56km Abs. 1, § 56kn Abs. 1, § 56ko Abs. 1, § 56kp Abs. 1, § 56kq Abs. 1, § 56kr Abs. 1, § 56ks Abs. 1, § 56kt Abs. 1, § 56ku Abs. 1, § 56kv Abs. 1, § 56kw Abs. 1, § 56kx Abs. 1, § 56ky Abs. 1, § 56kz Abs. 1, § 56la Abs. 1, § 56lb Abs. 1, § 56lc Abs. 1, § 56ld Abs. 1, § 56le Abs. 1, § 56lf Abs. 1, § 56lg Abs. 1, § 56lh Abs. 1, § 56li Abs. 1, § 56lj Abs. 1, § 56lk Abs. 1, § 56ll Abs. 1, § 56lm Abs. 1, § 56ln Abs. 1, § 56lo Abs. 1, § 56lp Abs. 1, § 56lq Abs. 1, § 56lr Abs. 1, § 56ls Abs. 1, § 56lt Abs. 1, § 56lu Abs. 1, § 56lv Abs. 1, § 56lw Abs. 1, § 56lx Abs. 1, § 56ly Abs. 1, § 56lz Abs. 1, § 56ma Abs. 1, § 56mb Abs. 1, § 56mc Abs. 1, § 56md Abs. 1, § 56me Abs. 1, § 56mf Abs. 1, § 56mg Abs. 1, § 56mh Abs. 1, § 56mi Abs. 1, § 56mj Abs. 1, § 56mk Abs. 1, § 56ml Abs. 1, § 56mm Abs. 1, § 56mn Abs. 1, § 56mo Abs. 1, § 56mp Abs. 1, § 56mq Abs. 1, § 56mr Abs. 1, § 56ms Abs. 1, § 56mt Abs. 1, § 56mu Abs. 1, § 56mv Abs. 1, § 56mw Abs. 1, § 56mx Abs. 1, § 56my Abs. 1, § 56mz Abs. 1, § 56na Abs. 1, § 56nb Abs. 1, § 56nc Abs. 1, § 56nd Abs. 1, § 56ne Abs. 1, § 56nf Abs. 1, § 56ng Abs. 1, § 56nh Abs. 1, § 56ni Abs. 1, § 56nj Abs. 1, § 56nk Abs. 1, § 56nl Abs. 1, § 56nm Abs. 1, § 56nn Abs. 1, § 56no Abs. 1, § 56np Abs. 1, § 56nq Abs. 1, § 56nr Abs. 1, § 56ns Abs. 1, § 56nt Abs. 1, § 56nu Abs. 1, § 56nv Abs. 1, § 56nw Abs. 1, § 56nx Abs. 1, § 56ny Abs. 1, § 56nz Abs. 1, § 56oa Abs. 1, § 56ob Abs. 1, § 56oc Abs. 1, § 56od Abs. 1, § 56oe Abs. 1, § 56of Abs. 1, § 56og Abs. 1, § 56oh Abs. 1, § 56oi Abs. 1, § 56oj Abs. 1, § 56ok Abs. 1, § 56ol Abs. 1, § 56om Abs. 1, § 56on Abs. 1, § 56oo Abs. 1, § 56op Abs. 1, § 56oq Abs. 1, § 56or Abs. 1, § 56os Abs. 1, § 56ot Abs. 1, § 56ou Abs. 1, § 56ov Abs. 1, § 56ow Abs. 1, § 56ox Abs. 1, § 56oy Abs. 1, § 56oz Abs. 1, § 56pa Abs. 1, § 56pb Abs. 1, § 56pc Abs. 1, § 56pd Abs. 1, § 56pe Abs. 1, § 56pf Abs. 1, § 56pg Abs. 1, § 56ph Abs. 1, § 56pi Abs. 1, § 56pj Abs. 1, § 56pk Abs. 1, § 56pl Abs. 1, § 56pm Abs. 1, § 56pn Abs. 1, § 56po Abs. 1, § 56pp Abs. 1, § 56pq Abs. 1, § 56pr Abs. 1, § 56ps Abs. 1, § 56pt Abs. 1, § 56pu Abs. 1, § 56pv Abs. 1, § 56pw Abs. 1, § 56px Abs. 1, § 56py Abs. 1, § 56pz Abs. 1, § 56qa Abs. 1, § 56qb Abs. 1, § 56qc Abs. 1, § 56qd Abs. 1, § 56qe Abs. 1, § 56qf Abs. 1, § 56qg Abs. 1, § 56qh Abs. 1, § 56qi Abs. 1, § 56qj Abs. 1, § 56qk Abs. 1, § 56ql Abs. 1, § 56qm Abs. 1, § 56qn Abs. 1, § 56qo Abs. 1, § 56qp Abs. 1, § 56qq Abs. 1, § 56qr Abs. 1, § 56qs Abs. 1, § 56qt Abs. 1, § 56qu Abs. 1, § 56qv Abs. 1, § 56qw Abs. 1, § 56qx Abs. 1, § 56qy Abs. 1, § 56qz Abs. 1, § 56ra Abs. 1, § 56rb Abs. 1, § 56rc Abs. 1, § 56rd Abs. 1, § 56re Abs. 1, § 56rf Abs. 1, § 56rg Abs. 1, § 56rh Abs. 1, § 56ri Abs. 1, § 56rj Abs. 1, § 56rk Abs. 1, § 56rl Abs. 1, § 56rm Abs. 1, § 56rn Abs. 1, § 56ro Abs. 1, § 56rp Abs. 1, § 56rq Abs. 1, § 56rr Abs. 1, § 56rs Abs. 1, § 56rt Abs. 1, § 56ru Abs. 1, § 56rv Abs. 1, § 56rw Abs. 1, § 56rx Abs. 1, § 56ry Abs. 1, § 56rz Abs. 1, § 56sa Abs. 1, § 56sb Abs. 1, § 56sc Abs. 1, § 56sd Abs. 1, § 56se Abs. 1, § 56sf Abs. 1, § 56sg Abs. 1, § 56sh Abs. 1, § 56si Abs. 1, § 56sj Abs. 1, § 56sk Abs. 1, § 56sl Abs. 1, § 56sm Abs. 1, § 56sn Abs. 1, § 56so Abs. 1, § 56sp Abs. 1, § 56sq Abs. 1, § 56sr Abs. 1, § 56ss Abs. 1, § 56st Abs. 1, § 56su Abs. 1, § 56sv Abs. 1, § 56sw Abs. 1, § 56sx Abs. 1, § 56sy Abs. 1, § 56sz Abs. 1, § 56ta Abs. 1, § 56tb Abs. 1, § 56tc Abs. 1, § 56td Abs. 1, § 56te Abs. 1, § 56tf Abs. 1, § 56tg Abs. 1, § 56th Abs. 1, § 56ti Abs. 1, § 56tj Abs. 1, § 56tk Abs. 1, § 56tl Abs. 1, § 56tm Abs. 1, § 56tn Abs. 1, § 56to Abs. 1, § 56tp Abs. 1, § 56tq Abs. 1, § 56tr Abs. 1, § 56ts Abs. 1, § 56tt Abs. 1, § 56tu Abs. 1, § 56tv Abs. 1, § 56tw Abs. 1, § 56tx Abs. 1, § 56ty Abs. 1, § 56tz Abs. 1, § 56ua Abs. 1, § 56ub Abs. 1, § 56uc Abs. 1, § 56ud Abs. 1, § 56ue Abs. 1, § 56uf Abs. 1, § 56ug Abs. 1, § 56uh Abs. 1, § 56ui Abs. 1, § 56uj Abs. 1, § 56uk Abs. 1, § 56ul Abs. 1, § 56um Abs. 1, § 56un Abs. 1, § 56uo Abs. 1, § 56up Abs. 1, § 56uq Abs. 1, § 56ur Abs. 1, § 56us Abs. 1, § 56ut Abs. 1, § 56uu Abs. 1, § 56uv Abs. 1, § 56uw Abs. 1, § 56ux Abs. 1, § 56uy Abs. 1, § 56uz Abs. 1, § 56va Abs. 1, § 56vb Abs. 1, § 56vc Abs. 1, § 56vd Abs. 1, § 56ve Abs. 1, § 56vf Abs. 1, § 56vg Abs. 1, § 56vh Abs. 1, § 56vi Abs. 1, § 56vj Abs. 1, § 56vk Abs. 1, § 56vl Abs. 1, § 56vm Abs. 1, § 56vn Abs. 1, § 56vo Abs. 1, § 56vp Abs. 1, § 56vq Abs. 1, § 56vr Abs. 1, § 56vs Abs. 1, § 56vt Abs. 1, § 56vu Abs. 1, § 56vv Abs. 1, § 56vw Abs. 1, § 56vx Abs. 1, § 56vy Abs. 1, § 56vz Abs. 1, § 56wa Abs. 1, § 56wb Abs. 1, § 56wc Abs. 1, § 56wd Abs. 1, § 56we Abs. 1, § 56wf Abs. 1, § 56wg Abs. 1, § 56wh Abs. 1, § 56wi Abs. 1, § 56wj Abs. 1, § 56wk Abs. 1, § 56wl Abs. 1, § 56wm Abs. 1, § 56wn Abs. 1, § 56wo Abs. 1, § 56wp Abs. 1, § 56wq Abs. 1, § 56wr Abs. 1, § 56ws Abs. 1, § 56wt Abs. 1, § 56wu Abs. 1, § 56wv Abs. 1, § 56ww Abs. 1, § 56wx Abs. 1, § 56wy Abs. 1, § 56wz Abs. 1, § 56xa Abs. 1, § 56xb Abs. 1, § 56xc Abs. 1, § 56xd Abs. 1, § 56xe Abs. 1, § 56xf Abs. 1, § 56xg Abs. 1, § 56xh Abs. 1, § 56xi Abs. 1, § 56xj Abs. 1, § 56xk Abs. 1, § 56xl Abs. 1, § 56xm Abs. 1, § 56xn Abs. 1, § 56xo Abs. 1, § 56xp Abs. 1, § 56xq Abs. 1, § 56xr Abs. 1, § 56xs Abs. 1, § 56xt Abs. 1, § 56xu Abs. 1, § 56xv Abs. 1, § 56xw Abs. 1, § 56xx Abs. 1, § 56xy Abs. 1, § 56xz Abs. 1, § 56ya Abs. 1, § 56yb Abs. 1, § 56yc Abs. 1, § 56yd Abs. 1, § 56ye Abs. 1, § 56yf Abs. 1, § 56yg Abs. 1, § 56yh Abs. 1, § 56yi Abs. 1, § 56yj Abs. 1, § 56yk Abs. 1, § 56yl Abs. 1, § 56ym Abs. 1, § 56yn Abs. 1, § 56yo Abs. 1, § 56yp Abs. 1, § 56yq Abs. 1, § 56yr Abs. 1, § 56ys Abs. 1, § 56yt Abs. 1, § 56yu Abs. 1, § 56yv Abs. 1, § 56yw Abs. 1, § 56yx Abs. 1, § 56yy Abs. 1, § 56yz Abs. 1, § 56za Abs. 1, § 56zb Abs. 1, § 56zc Abs. 1, § 56zd Abs. 1, § 56ze Abs. 1, § 56zf Abs. 1, § 56zg Abs. 1, § 56zh Abs. 1, § 56zi Abs. 1, § 56zj Abs. 1, § 56zk Abs. 1, § 56zl Abs. 1, § 56zm Abs. 1, § 56zn Abs. 1, § 56zo Abs. 1, § 56zp Abs. 1, § 56zq Abs. 1, § 56zr Abs. 1, § 56zs Abs. 1, § 56zt Abs. 1, § 56zu Abs. 1, § 56zv Abs. 1, § 56zw Abs. 1, § 56zx Abs. 1, § 56zy Abs. 1, § 56zz Abs. 1

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.